

Allgemeine Geschäftsbedingungen

MS Mitarbeiter Service GmbH (MS) ist Inhaber der unbefristeten Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1, Artikel 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie der Erlaubnis zur privaten Arbeitsvermittlung gemäß Arbeitsförderungsgesetz und Arbeitsvermittlungsgesetz § 1.

- MS ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers. Der Einsatzbetrieb ist zuständig für die Erteilung der Arbeitsanweisungen sowie die Kontrolle der Arbeitsausführungen.
- Auf den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kommen ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von MS zur Anwendung. Im Zweifel bedeutet die Aufnahme der Tätigkeit des Mitarbeiters die Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Auftraggeber sendet den von MS zu Beginn jeder Überlassung eines Mitarbeiters übersandten Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unterschrieben an MS zurück. Der Einsatzbetrieb ist verpflichtet, den Zeitarbeitnehmer nur nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu beschäftigen, die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten. Der Einsatzbetrieb übernimmt die Verpflichtung, Mitarbeiter von MS nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten zu beschäftigen. Sollte eine Beschäftigung, für die eine Ausnahmegenehmigung vorliegen muss, nötig sein, muss der Einsatzbetrieb eine solche Genehmigung MS unaufgefordert vorlegen. Bei Auslandsentsätzen der Mitarbeiter von MS trägt der Einsatzbetrieb dafür Sorge, dass die jeweiligen Bestimmungen und gesetzlichen Vorschriften des Einsatzlandes eingehalten werden. Eine Haftung von MS ist ausgeschlossen. Eventuell anfallende Zusatzkosten trägt der Einsatzbetrieb. Der Einsatzbetrieb übernimmt die Verpflichtung, den Zeitarbeitnehmer vor Arbeitsaufnahme in die für seinen Bereich geltenden Unfallverhütungsvorschriften einzuweisen. Der Zeitarbeitnehmer darf alle Einrichtungen der Arbeitssicherheit und der Ersten Hilfe genauso nutzen, wie die eigenen Mitarbeiter des Einsatzbetriebes. Schutzeinrichtungen sowie persönliche Schutzausrüstung, die über Schutzschuhe und Arbeitshosen hinausgehen, werden vom Einsatzbetrieb kostenlos gestellt, soweit sie für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich sind. Der Einsatzbetrieb gestattet MS, nach vorheriger Absprache, den Zutritt zum Tätigkeitsort des Zeitarbeitnehmers, um sich von der Einhaltung der sicherheitstechnischen Maßnahmen zu überzeugen. Bei Unfällen ist MS unverzüglich zu informieren. Sämtliche Beanstandungen sind MS unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt besonders für die Feststellung, dass die Qualifikationen eines von MS überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannten Tätigkeiten nicht ausreichen. Zeigt der Einsatzbetrieb Mängel nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen nach Entstehen des die Reklamation begründenden Umstands an, sind sämtliche sich hieraus ergebende Ansprüche ausgeschlossen.
- Nimmt der Mitarbeiter seine Arbeit nicht auf oder setzt sie nicht fort, bemüht sich MS um eine Ersatzkraft. Ist dies nicht möglich ist MS von der Überlassungspflicht befreit. MS ist berechtigt, Mitarbeiter aus organisatorischen Gründen abzurufen und durch andere zu ersetzen.
- Durch den Kunden ist ein witterungsunabhängiger Einsatz zu garantieren. Eine fristlose Kündigung aus wetterabhängigen Gründen ist nicht möglich.
- Der Vertrag kann von beiden Seiten mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden. Eine Mitteilung an den Mitarbeiter von MS reicht nicht.
- Die Arbeitszeitnachweise sind die Grundlage für die Rechnungsstellung. Der Einsatzbetrieb wird, diese vom Zeitarbeitnehmer mitgeführten Nachweise, ggf. täglich, am Wochenende, am Monatsende oder am Ende des Auftrags unterschreiben. Können Arbeitszeitnachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Auftraggebers zur Unterzeichnung vorgelegt werden, so sind stattdessen die Mitarbeiter von MS zur Bestätigung berechtigt.
- Die Höhe der vom Einsatzbetrieb zu zahlenden Vergütung richtet sich, unabhängig der Lohnvereinbarungen zwischen MS und dem Zeitarbeitnehmer, nur nach den in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen.
- Grundlage zur Berechnung sämtlicher Zuschläge und Nebenkonditionen ist der Geschäftssitz von MS, nicht der Wohnsitz des Zeitarbeitnehmers.
- Sonn- und Feiertagsarbeit ist, für die Rechnungsstellung, die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr geleistete Arbeit. Spätarbeit ist die zwischen 13:00 Uhr und 22:00 Uhr geleistete Arbeit. Nachtarbeit

ist die zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr geleistete Arbeit. Die über 7,5 Stunden täglich geleistete Arbeitszeit ist Mehrarbeit.

- Hält der Einsatzbetrieb die Leistungen eines Zeitarbeitnehmers nicht für ausreichend, und informiert darüber MS innerhalb der ersten 4 Stunden nach Arbeitsantritt, wird MS im Rahmen seiner Möglichkeiten eine Ersatzkraft stellen. Ist dies MS nicht möglich, kann der Einsatzbetrieb in Abweichung von Punkt 5 sofort kündigen. Eine weitergehende Haftung oder darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche bestehen nicht.
- MS ist sofort zu unterrichten, wenn einer ihrer Mitarbeiter nicht zur Arbeit erscheint.
- Die Haftung von MS für das Handeln der Zeitarbeitnehmer wird ausgeschlossen.
- Betrüht der Einsatzbetrieb den Zeitarbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geld oder Wertpapieren, liegt die Haftung ausschließlich beim Einsatzbetrieb. Der Einsatzbetrieb kann gegen MS keine Ansprüche auf Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens, gleich aus welchem Rechtsgrund geltend machen.
- Falls Dritte aus Anlass der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers Ansprüche gegen MS und deren Zeitarbeitnehmer erheben, ist der Einsatzbetrieb verpflichtet, MS und deren Zeitarbeitnehmer davon freizustellen.
- MS haftet bei Fahrlässigkeit in der Auswahl des Mitarbeiters (Auswahlverschulden) nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist in diesem Fall auf Nachbesserung beschränkt.
- Die Rechnungen von MS sind sofort und ohne Abzug fällig. Folgende Zuschläge auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz werden ggf. berechnet:

Nach der 40. Wochenstunde	25%
Samstagsstunden	50%
Sonn- und Feiertagsstunden	100%
Spätarbeitszuschlag	15%
Nachtarbeitszuschlag	25%

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wenn mehrere Zuschläge zusammentreffen ist nur der jeweils höchste zu zahlen.

- Der Zeitarbeitnehmer ist nicht zum Inkasso berechtigt.
 - Befindet sich der Einsatzbetrieb mit der Bezahlung der Rechnungen von MS in Verzug, so ist eine sofortige Kündigung des Auftrags und das sofortige Abziehen des Zeitarbeitnehmers durch MS möglich. Der Einsatzbetrieb befindet sich nach 15 Tagen ab Rechnungsdatum in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
 - Die Zeitarbeitnehmer haben sich vertraglich gegenüber MS zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten der Einsatzbetriebe verpflichtet.
 - Mündliche Nebenabreden, Ergänzungen oder Abänderungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit jeweils der schriftlichen Bestätigung. Die Wirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien werden die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame Vereinbarungen ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bedingungen erreichen oder ihm möglichst nahe kommen. Kommt während der Überlassung eines Mitarbeiters von MS an einen Einsatzbetrieb ein direkter Arbeitsvertrag zwischen dem Mitarbeiter und dem Einsatzbetrieb zustande, so gilt dies als Vermittlung. Für die Vermittlung erhält MS ein Honorar gemäß nachstehender Staffelung. Hierbei gilt die zwischen dem Mitarbeiter und dem Einsatzbetrieb getroffene Gehalts- bzw. Lohnvereinbarung.
- | | | |
|-------------------------------|------|----------------------|
| Überlassungsdauer bis 2 Mon.: | 2,00 | Bruttomonatsgehälter |
| Überlassungsdauer bis 3 Mon.: | 1,75 | Bruttomonatsgehälter |
| Überlassungsdauer bis 4 Mon.: | 1,50 | Bruttomonatsgehälter |
| Überlassungsdauer bis 5 Mon.: | 1,25 | Bruttomonatsgehälter |
| Überlassungsdauer bis 6 Mon.: | 1,00 | Bruttomonatsgehälter |
- Sollte die Höhe des kurzfristigen Gehalts nicht bekannt gegeben werden, beträgt die Vermittlung für MS 3000,00 €.
 - Der Gerichtsstandort ist Augsburg.